



# LEXinform/Info-Datenbank

Dok.-Nr.: **1021573**  
 DATEV-Serviceinformation  
 vom 18.06.2013

**Relevant für:**  
 Lohn und Gehalt classic  
 Lohn und Gehalt comfort  
 Lohn und Gehalt compact

## Entgeltbescheinigungsverordnung - Umsetzung in Lohn und Gehalt

### 1. Gesetzliche Grundlage

### 2. Auswirkungen auf die Lohnabrechnung

2.1 Darstellung auf der Brutto-/Nettoabrechnung

2.2 Schwären von Angaben der Brutto/Netto-Abrechnung

2.3 Automatische Änderungen der Standard-Lohnarten

2.4 Folgelohnarten bei Standard-Lohnarten zu Zukunftssicherungsleistungen

2.5 Finanzbuchführung

2.6 Weitere Auswirkungen

2.7 Daten-Analyse-System Personalwirtschaft

### 3 Entgeltbescheinigungsrichtlinie (Januar 2010 - Mai 2013)

3.1 Abwälzung von Pauschalsteuern auf den Arbeitnehmer

3.2 Abrechnung von Beiträgen ans Versorgungswerk (bei Firmenzahlern)

3.3 Beispiel: Abwälzung von Pauschalsteuern auf den Arbeitnehmer

3.4 Beispiel: Abrechnung von Beiträgen ans Versorgungswerk (bei Firmenzahlern)

### Aktuelle Änderungen

18.06.2013

Aktualisiert: Kapitel 2. Darstellung auf der Brutto-/Nettoabrechnung



## 1. Gesetzliche Grundlage

Die Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) setzt auf die Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2010 (Handlungsempfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung (Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge); Veröffentlichung am 31.12.2009 im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 198, S. 4575) auf und ist ab 01.07.2013 verpflichtend anzuwenden (§108 Abs.3 Gewerbeordnung).

Die Entgeltbescheinigung (Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge) soll künftig als Nachweis bei der Beantragung von Sozialleistungen vorgelegt werden können, da die Mindestinhalte der Entgeltbescheinigung verbindlich vorgegeben werden. Von den Änderungen ist vor allem der Ausweis der **betrieblichen Altersvorsorge (bAV)**, der **Reisekosten/geldwerter Vorteil**, der **Baulohn (Anteil Zusatzversorgung im ZVK-Beitrag)** betroffen.



Hinweis

Die notwendigen Programmanpassungen stehen Ihnen voraussichtlich ab Ende Mai 2013 zur Verfügung.  
Voraussetzung ist die Installation von Lohn und Gehalt 9.64.



## 2. Auswirkungen auf die Lohnabrechnung

Der Aufbau und die Bestandteile der Entgeltbescheinigung (Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge) sind in der Entgeltbescheinigungsverordnung definiert. Zukunftssicherungsleistungen dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Gesamt-Brutto (weder erhöhend noch mindernd) berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass

- die **betriebliche Altersvorsorge (bAV)**
- die **Zukunftssicherungsleistungen für den Baulohn** (Anteil Zusatzversorgung im ZVK-Beitrag)

nicht mehr in das Gesamt-Brutto einbezogen werden dürfen.

### **Ab der Installation der Version von Lohn und Gehalt classic / comfort / compact 9.64**

werden auf der Brutto/Netto-Abrechnung alle für die Zukunftssicherungsleistung relevanten Brutto-Lohnarten im Gesamt-Brutto mit **N** (nein) dargestellt und mit der nächsten Abrechnung **bis Januar 2013 automatisch** nachberechnet. Um den Auszahlungsbetrag nicht zusätzlich zu vermindern, entfällt der bisher ausgewiesene Netto-Abzug.

**Ausnahme:** Bei **Gehaltsverzicht** werden die Beträge mit den entsprechenden Brutto-Lohnarten bereits heute im Brutto-Teil ein- und wieder ausgebucht und haben somit keine Auswirkung auf das Gesamt-Brutto. Um den Auszahlungsbetrag nicht zu erhöhen, bleibt der Netto-Abzug in diesem Fall erhalten.

Art	Ausweis auf B/N <b>vor</b> der Version 9.64		Ausweis auf B/N <b>ab</b> Version 9.64	
	Gesamt-Brutto	Netto-Abzug	Gesamt-Brutto	Netto-Abzug
<b>BAV-AG-Leistung</b>	J	Betrag wird abgezogen	N	kein Abzug
<b>BAV-Gehaltsverzicht</b>	J	Betrag wird abgezogen	N	Betrag wird abgezogen

**Hinweis:** Werden AG-Leistung und Gehaltsverzicht (Mischfälle) abgerechnet, werden beide Varianten kombiniert dargestellt.



### 2.1 Darstellung auf der Brutto-/Nettoabrechnung



#### 2.1.1 Beispiel bAV - nur arbeitgeberfinanziert

Für den Arbeitnehmer wird eine Arbeitgeberleistung zur Zukunftssicherung in Höhe von 50,00 Euro (StLA 4700) abgerechnet.

Die Lohnart 4700 wird im Brutto-Teil in der Spalte Gesamt-Brutto mit N (Nein) aufgeführt. Im Netto-Teil wird der Betrag nicht mehr ausgewiesen.

Brutto-Bezüge		Einheit:	Menge:	Faktor:	Prozentsatz:	Gesamt-Betrag
Lohnart	Bezeichnung					
2000 Gehalt						2.500,00
4700 BetriebL.AV,AG,1fd,§3Nr.63EStG						50,00
		L	L	L		
		F	F	N		

Die Standardlohnart 4700 wird im Brutto-Teil mit "N" aufgeführt....

  

Steuer/Sozialversicherung		Gesamt-Brutto	
		2.500,00	
St-B	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer
L	2.500,00	333,75	26,70

  

Steuer/Sozialversicherung		Steuerrechtliche Abzüge	
		378,80	
St-B	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto
L	2.500,00	2.500,00	2.500,00

  

Verdienstbescheinigung		Netto-Bezüge/Netto-Abzüge	
Gesamt-Brutto	2.500,00	St-B	SV-Brutto
Steuer-Brutto	2.500,00	St-B	KV-Betrag
Lohnsteuer	333,75	St-B	RV-Betrag
Kirchensteuer	26,70	St-B	AV-Betrag
Solidaritätszuschlag	183,50	St-B	PV-Betrag
Steuerschuf Bezüge	50,00		VWL gesamt
P. verst. Zuk. sch.			Kug-Auszahlung
Pfländung Rest			
Darlehen Rest			

...im Netto-Teil wird der Betrag nicht mehr ausgewiesen.

  

Auszahlungsbetrag	
SV-AG-Anteil	Zus. AG-Kosten
481,88	Gesamtkosten



## Hinweis

Die Änderung hat nur Auswirkung auf das Gesamt-Brutto, der Auszahlungsbetrag bleibt bei gleichem Verdienst zum Vormonat unverändert!

## **2.1.2 Beispiel bAV - Arbeitgeberleistung und Gehaltsverzicht (Mischfall)**

Für den Arbeitnehmer werden eine Arbeitgeberleistung zur Zukunftssicherung in Höhe von 40,00 Euro (StLA **4700**) sowie ein Gehaltsverzicht in Höhe von 200,00 Euro (StLA **3040** und **4720**) abgerechnet.

Darstellung auf der Brutto/Netto-Abrechnung **bisherige Abrechnungslogik vor der Programmversion 9.64:**

Brutto-Bezüge									Betrag
Lohnart	Bezeichnung	Einheit	Menge	Faktor	Prozentsatz	St <sup>4</sup>	SV <sup>4</sup>	GBF	
2000 Gehalt									2.500,00
3040 Gehaltsverzicht, mtl.									200,00-
4700 Betriebl.AV,AG,1fd,§3Nr.63EStG									40,00
4720 Betr.AV,Geh.vz.1fd,§3Nr.63EStG									200,00



### Auswirkung auf das Gesamt-Brutto

Die Änderung hat nur Auswirkung auf das Gesamt-Brutto, der Auszahlungsbetrag bleibt unverändert!



## 2.2 Schwärzen von Angaben der Brutto/Netto-Abrechnung

Angaben auf der Brutto/Netto-Abrechnung, die nicht unter die Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung fallen, müssen nicht an Dritte weitergegeben werden. Welche Felder in der Praxis tatsächlich unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden, liegt in der Verantwortung des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer über diese Situation zu informieren. Folgende Angaben sind davon betroffen:

- Kirchensteuermerkmal
- Urlaubsbestände
- Krankheitstage (Fehlzeit und Grund)
- Tarif- und Arbeitszeitmerkmale
- Bankverbindungen
- Anschrift / Ansprechpartner der abrechnenden Stelle
- Nachrichtliche Hinweise, z. B. Hinweis auf Prüfung des Entgelt nachweises, o. ä.

Zu diesem Sachverhalt werden wir Ihnen auf [www.datev.de](http://www.datev.de) einen Leitfaden zur Verfügung stellen, in dem dargestellt wird, welche Bereiche/Ausweise auf der Brutto/Netto-Abrechnung Mindestangaben darstellen, die der Arbeitnehmer bei einer Weitergabe an Dritte nicht schwärzen darf. Der Arbeitgeber hat dann die Möglichkeit, z. B. über einen Aushang am "schwarzen Brett" die Arbeitnehmer zu informieren. Sobald der Internet-Leitfaden veröffentlicht ist, informieren wir Sie an dieser Stelle.



## 2.3 Automatische Änderungen der Standard-Lohnarten

Mit der Installation von Lohn und Gehalt 9.64 werden die betroffenen Standard-Lohnarten und selbst angelegten Lohnarten mit nachfolgenden Lohnartenkernen (unter **Kanzlei | Lohnarten**) automatisch per Trafo an die Anforderungen der Entgeltbescheinigungsverordnung angepasst.

Die Standard-Lohnarten werden ab der Programmversion 9.64 rückwirkend ab Januar 2013 auf der Brutto/Netto-Abrechnung in der Spalte **Gesamt-Brutto** mit **N** ausgewiesen.

Eine Aufstellung der Standard-Lohnarten sowie die jeweilige "alte" und "neue" Zuordnung im Gesamt-Brutto sowie Zuordnung der Folgelohnarten finden Sie hier:

- [Tabelle der Standard-Lohnarten](#) (PDF-Datei, 270 KB, Stand 04/2013)



### Selbst angelegte Lohnarten für Gehaltsverzicht

Selbst angelegte Lohnarten für Gehaltsverzicht werden im Gesam bruttoschlüssel in den Kanzleilohnarten nicht verändert, da anhand der Lohnartenbestandteile vom Programm nicht erkannt werden kann, dass es sich um einen Gehaltsverzicht handelt.

Diese Lohnarten werden jedoch während der Abrechnung der bAV entsprechend der Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung behandelt und im Brutto/Netto-Formular ausgewiesen.



## 2.4 Folgelohnarten bei Standard-Lohnarten zu Zukunftssicherungsleistungen

Da die Standard-Lohnarten zur bAV und ZVK (Anteil Zusatzversorgung im ZVK-Beitrag) nicht mehr ins Gesamt-Brutto einfließen, ist auch ein Netto-Abzug nicht mehr erforderlich. Für diese Standard-Lohnarten wird deshalb die hinterlegte **Folgelohnart** für den **AG-Anteil / Gehaltsverzicht** automatisch deaktiviert. Somit entfällt auch der Ausweis auf der Auswertung Lohnartenwerte.



#### **Standard-Lohnart 9820 für den Netto-Abzug fest angelegt**

Ab der Programmversion 9.64 wird die Standard-Lohnart **9820 - BetriebL.Altersv. (Direktv.etc)** für den Netto-Abzug fest angelegt und verwendet.



## **2.5 Finanzbuchführung**

Als Ersatz für die weggefallene Kontierung der Netto-Be- und -Abzüge erfolgt die Verbuchung der Arbeitgeberanteile zu Zukunftssicherungsleistungen unter **Mandantendaten | Finanzbuchführung | Buchungsbeleg Kontenverwaltung**, Register **Allg./Verrechnungs-/Verbindlichkeitsk.** über das neue Konto **Verbindlichkeitskonto AG-Leistungen Zukunftssicherung**.

AG-Leistungen Zukunftssicherung:

--	--	--

Die Zuordnung der Verbindlichkeitskonten **AG-Leistungen Zukunftssicherung** erfolgt standardmäßig mit dem Konto der Lohnart 9820.

Damit auf dem Buchungsbeleg ersichtlich ist, über welches Buchungskonto der jeweilige bAV-Vertrag verbucht wurde, können Sie zwei weitere neue Felder nutzen:

- **Belegfeld 2 für Abstimmung der Art der bAV je Personalnummer verwenden**
- **bAV-Vertragsnummer im Buchungstext verwenden**

- Belegfeld 2 für Abstimmung der Art der bAV je Personalnummer verwenden  
 bAV-Vertragsnummer im Buchungstext verwenden

Die in den Personaldaten angelegten bAV-Verträge werden dann mit Art des Vertrags und der Personalnummer ausgewiesen.

<b>Beispiel:</b> Ausweis im Belegfeld 2 für Personalnummer 12345 bei	
Pensionsfonds:	PF-PNr-12345
Pensionskasse:	PK-PNr-12345
Direktversicherung:	DV-PNr-12345
Direktzusage:	DZ-PNr-12345
Unterstützungskasse:	UK-PNr-12345
<b>Beispiel:</b> für einen Buchungstext	
VNr.: AB9503	

Die zwei neuen Kontrollkästchen finden Sie unter **Mandantendaten | Finanzbuchführung | Allgemeine Angaben**, Register **Buchungsbeleg** in der Gruppe **Einstellungen des Buchungsbelegs**.

### Darstellung des Buchungsbelegs bis Version 9.63

Buchungsbeleg Mai 2013								
Diese Daten stehen auf Mandantenebene zur Weiterverarbeitung in der Finanzbuchführung bereit.								
Beleg-Umsatz S/H	Gegenkonto	Belegfeld 1	Belegfeld 2	Datum	Konto	KOST 1	KOST 2 KOST-Menge	Buchungstext
8.006,10 S	3720	201305			3105	3790		Verbindl. aus Lohn und Gehalt
100,00 S	3725	201305			3105	3790		Verbindl. Einbehaltung Arbeit
1.251,31 S	3730	201305			3105	3790		Verbindl. Lohn- u. Kirchenst.
4.999,82 S	3740	201305			3105	3790		Verbindl. soziale Sicherheit
200,00 S	3770	201305			3105	3790		Verb. aus Vermögensbildung
7.338,40 H	6010	201305			3105	3790	528,00	Löhne
4.500,00 H	6020	201305			3105	3790		Gehälter
80,00 H	6080	201305			3105	3790		Vermögenswirksame Leistungen
2.588,83 H	6110	201305			3105	3790		Gesetzl. Sozialaufwendungen
50,00 H	6140	201305			3105	3790		Aufw. für Altersversorgung
14.557,23 S*								
14.557,23 H*								

### Darstellung des Buchungsbelegs ab Version 9.64

Buchungsbeleg Mai 2013								
Diese Daten stehen auf Mandantenebene zur Weiterverarbeitung in der Finanzbuchführung bereit.								
Beleg-Umsatz S/H	Gegenkonto	Belegfeld 1	Belegfeld 2	Datum	Konto	KOST 1	KOST 2 KOST-Menge	Buchungstext
8.006,10 S	3720	201305			3105	3790		Verbindl. aus Lohn und Gehalt
100,00 S	3725	201305			3105	3790		Verbindl. Einbehaltung Arbeit
1.251,31 S	3730	201305			3105	3790		Verbindl. Lohn- u. Kirchenst.
4.999,82 S	3740	201305			3105	3790		Verbindl. soziale Sicherheit
200,00 S	3770	201305			3105	3790		Verb. aus Vermögensbildung
7.338,40 H	6010	201305			3105	3790	528,00	Löhne
4.500,00 H	6020	201305			3105	3790		Gehälter
80,00 H	6080	201305			3105	3790		Vermögenswirksame Leistungen
2.588,83 H	6110	201305			3105	3790		Gesetzl. Sozialaufwendungen
50,00 H	6140	201305			3105	3790		Aufw. für Altersversorgung
14.557,23 S*								
14.557,23 H*								

## 2.6 Weitere Auswirkungen

### 2.6.1 Auswirkung Standard-Lohnarten Reisenkosten/geldwerter Vorteil

Bei der Abrechnung von **Reisekosten/geldwerter Vorteil** ist die Darstellung der Lohnarten in der **Abrechnung** der **Brutto/Netto-Bezüge** betroffen.

Ab der Installation der Programmversion 9.64 wirken sich die Lohnarten erhörend auf das Gesamt-Brutto aus.

Die entsprechenden Lohnarten werden im Brutto-Teil der Lohnabrechnung in der Spalte **GB** (= Gesamt-Brutto) mit **J** (Ja) hinterlegt. Damit der Auszahlungsbetrag nicht zusätzlich erhöht wird, ist ein entsprechender Netto-Abzug erforderlich. Der Betrag wird dann automatisch mit einer Folgelohnart als Netto-Abzug abgezogen.

### 2.6.2 Nachberechnungen

Mit der Installation des Service-Releases 9.64 werden die Anforderungen der Entgeltbescheinigungsverordnung berücksichtigt und automatisch bis Januar 2013 nachberechnet.

Nach der Abrechnung erhalten Sie folgende Hinweismeldung im Verarbeitungsprotokoll:

#LN09223	Der Mitarbeiter wurde mit einer älteren Programmversion (< 9.64) im Monat xx/2013 mit bAV abgerechnet. Aufgrund der Änderungen in der Entgeltbescheinigungsverordnung dürfen Beiträge zur bAV nicht mehr in das Gesamtbrutto fließen. Daher wurde eine automatische Nachberechnung ab dem Monat xx/2013 durchgeführt.
----------	---

Das Jahr 2012 wird nicht automatisch nachberechnet. Sollte eine manuelle Nachberechnung auf das Jahr 2012 angestoßen werden, erfolgt eine Nachberechnung auf die neue Logik. Dadurch kann es bei Verwendung von Kostenstellen zu Veränderungen kommen.



## 2.6.3 Brutto/Netto-Abrechnung

Die Entgeltbescheinigungsverordnung beinhaltet weitere Punkte, die Auswirkungen auf die Brutto/Netto-Abrechnung haben:

- Druck der Steuer-Identifikationsnummer
- Angabe, dass eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt

DBA	Gleitzone	St-Tg
		30
PGRS	BGRS	Um. SV-Tg
101	1111	1 30
Eintritt		Austritt
<b>110213</b>		
Steuer-ID	MFB	
<b>45678912349 M</b>		

Ab Installation des Service-Releases 9.64 werden folgende Hinweis auf dem Brutto/Netto-Formular (normal, Baulohn und Englisch) ausgegeben:

- Kennzeichnung der Entgeltbescheinigung, dass diese nach § 108 Abs. 3 der Gewerbeordnung erstellt wurde. Folgenden Hinweis finden Sie deshalb in der Fußzeile der Abrechnung:  
Dies ist eine Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung
- Kennzeichnung der Entgeltbescheinigung, dass bei einer Nachberechnung in einem Monat mit Gleitzone, diese angewendet wurde.  
Gleitzonenabrechnung, mit Nachberechnung von Brutto-Bezügen



## 2.6.4 Auswertungen

Durch die automatische Nachberechnung auf Januar 2013 entsteht auf den Auswertungen des **Lohnjournal Jahreswerte** sowie **Lohnkonto** keine Mischdarstellung. Der Ausweis erfolgt gem. der EBV.

Die Auswertung **Personalkosten** wurde angepasst und um eine neue Spalte **AG-Anteil bAV** erweitert.



## 2.6.5 Auswirkungen Baulohn

Das Kontrollkästchen **Lohnarten für Zusatzversorgung ausgeben** unter **Mandantendaten | Auswertungsdaten | Gestaltung** in der Registerkarte **Brutto/Netto - Allgemein** entfällt ab der Version 9.64 von Lohn und Gehalt.

Ausweis optionaler Werte

Urlaubsstatistik ausgeben

Stunden/Tagesstatistik ausgeben

zusätzlich mit Anwesenheitsstunden/-tagen

Vereinbarten Nettabetrag bei Nettolohnarten ausgeben

Lohnarten für Zusatzversorgung ausgeben

Hinweistext für einen Mitarbeiter ersetzt Hinweistext für alle Mitarbeiter

Gesamtkosten ausgeben

Austrittsdatum nur im Austrittsmonat ausgeben

Ab dem Zeitpunkt werden die ZVK-Lohnarten standardmäßig auf der Abrechnung ausgewiesen.

**Hinweis:** Eine Darstellung der Brutto-/Nettoabrechnung finden Sie in Kapitel 2.1 Darstellung auf der Brutto-/Nettoabrechnung.

## 2.7 Daten-Analyse-System Personalwirtschaft

Individuelle statistische Auswertungen zu bAV-Verträgen können Sie künftig über die Felder **Zahlungsweise** und **Zahlungsintervall** (unter **Stammdaten | Betriebliche Altersvorsorge**) ausgeben lassen. Die Felder befinden sich unter:

- im Assistenten unter Schritt 5
- der Direktversicherung in der Registerkarte **Bankverbindung**
- der Pensionsfonds in der Registerkarte **Bankverbindung**
- der Pensionskasse in der Registerkarte **Bankverbindung**
- der Unterstützungskasse
- der Direktzusage

**Hinweis:** Die folgenden Felder lösen keine Zahlungen aus.

- Angaben nur für statistische Auswertungen (Daten-Analyse-System pro) —

Zahlungsweise:	<input type="button" value="&lt;Keine Angabe&gt;"/>	<input type="button" value="▼"/>
Zahlungsintervall:	<input type="button" value="&lt;Keine Angabe&gt;"/>	<input type="button" value="▼"/>

Im Programmteil Daten-Analyse-System pro wird eine neue Standardauswertung **Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge** angeboten. In dieser werden die beiden neu eingeführten Felder aus den bAV-Masken von Lohn und Gehalt verwendet. Die neue Auswertung befindet sich im Ordner **Lohn und Gehalt | Allgemein**.

Unter anderem werden folgende Auswertungen im Ordner **Allgemein** bzw. **Baulohn** angepasst:

- **Personalkosten - Jahreswerte (Gesamtkosten)**
- **Personalkosten - pro Monat (Gesamtkosten)**
- **Personalkosten Baulohn (Gesamtkosten)**

Geänderte und neue Felder:

Feldbezeichnung alt	Feldbezeichnung neu
Brutto-Betrag	Brutto-Betrag mit bAV  (Dieses Feld beinhaltet weiterhin Werte die durch einen bAV-Vertrag entstehen.)
Gesamt-Brutto	Gesamt-Brutto ohne bAV ab 2013
	AG-Anteil bAV (aus Lkto)
	Gesamt-Brutto mit bAV



### 3 Entgeltbescheinigungsrichtlinie (Januar 2010 - Mai 2013)

Die Entgeltbescheinigungsrichtlinie definiert einheitliche Begriffe innerhalb der Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge. Bekannte Sachverhalte im Programm unterliegen mit der Richtlinie teilweise neuen Definitionen.

Für die Entgeltbescheinigung (Brutto/Netto) werden aufgrund der Anpassung an die Entgeltbescheinigungsrichtlinie seit Januar 2010 folgende zwei Sachverhalte anders dargestellt:

- Abwälzung von Pauschalsteuern auf den Arbeitnehmer
- Abrechnung von Beiträgen an das Versorgungswerk (bei Firmenzählern)

Auf den Auszahlungsbetrag wirken sich die Änderungen nicht aus.



#### 3.1 Abwälzung von Pauschalsteuern auf den Arbeitnehmer

Seit Januar 2010 muss laut Entgeltbescheinigungsrichtlinie die Pauschalsteuer, die auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird, das Gesamt-Brutto mindern. Die bisherige Behandlung der abgewälzten Pauschalsteuer als Netto-Abzug (**Netto-Abzug Nr. 9801 - Abwälzungsbetrag**) ist nicht mehr zulässig.

Die abgewälzte Pauschalsteuer fließt ins Gesamt-Brutto ein. Das heißt, der Betrag verringert das Gesamt-Brutto.



#### Umsetzung in Lohn und Gehalt

Die abgewälzten Pauschalsteuern werden mit einer Brutto-Lohnart abgerechnet. Die Brutto-Lohnart **5900 - Abwälzungsbetrag** ist steuer- und SV-frei und wirkt sich auf das Gesamt-Brutto aus.



#### 3.2 Abrechnung von Beiträgen ans Versorgungswerk (bei Firmenzählern)

Laut Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 müssen seit Januar 2010 Beiträge zu einem Versorgungswerk (Firmenzahler) als Netto-Bezug (Arbeitgeberanteil) bzw. als Netto-Abzug (Gesamtbeitrag) ausgewiesen werden.

**Betroffen sind** Arbeitnehmer, die in einem Versorgungswerk versichert sind und in Lohn und Gehalt als sogenannte "Firmenzahler" gespeichert sind. D. h. die Beiträge ans Versorgungswerk werden vom Arbeitgeber ans Versorgungswerk abgeführt.

**Hinweis:** Die Änderung gilt nicht für Selbstzahler.



#### Umsetzung in Lohn und Gehalt

Wenn Sie bisher Mitarbeiter abrechnen, die bei einem Versorgungswerk versichert sind und für die der Arbeitgeber die Beiträge abführt, werden für Abrechnungen seit Januar 2010 die Beiträge automatisch als Netto-Bezug und Netto-Abzug ausgewiesen.

## Netto-Bezug/-Abzug seit 01/2010:

- Nr. 9847 - Gesamtb. Versorgungswerk
  - Nr. 9854 - AG-Beitrag Versorgungswerk

Die Fibu-Konten-Zuordnung wird aus den bisher verwendeten Verbindlichkeiten- und Kostenkonten zur Sozialversicherung übernommen.

### **3.3 Beispiel: Abwälzung von Pauschalsteuern auf den Arbeitnehmer**

## Auszug Brutto/Netto-Abrechnung

In folgender Musterauswertung der Brutto/Netto-Abrechnung können Sie die geänderte Darstellung erkennen. Das Gesamt-Brutto und der Netto-Verdienst wurde seit Januar 2010 entsprechend geändert. Der Auszahlungsbetrag bleibt unverändert.

### **3.4 Beispiel: Abrechnung von Beiträgen ans Versorgungswerk (bei Firmenzahlern)**

## Auszug Brutto / Netto-Abrechnung

In folgender Musterauswertung der Brutto/Netto können Sie die geänderte Darstellung erkennen.

Der Netto-Verdienst änderte sich seit Januar 2010 entsprechend. Der Auszahlungsbetrag bleibt unverändert.

Brutto-Bezug		Einkommen	Brutto	Faktor	Prozentatz	S	M	J		Betrag
Lokat	Bezeichnung					L	L	J		
2951 Fahrtkostenzuschuss, p.St.										
										3.000,00
						P	F	J		100,00

Sozialversicherung										Grundrente	
SV	KV-Basis	SV-Basis	KV-Basis								
L	3.000,00	24383	1950	1341						3.100,00	
L	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	23700	29850	4200	Z	3675	276,74	
L	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	23700	29850	4200	Z	3675	614,25	

Vermögensverhältnisse		Netto-Bezugslebensmittel	
Gesamtbasis	3.100,00	SV-Basis	3.000,00
Steuernetto	3.000,00	KV-Betrag	23700
Lokatnetto	24383	KV-Betrag	29850
Kinderbetrag	1950	KV-Betrag	4200
Solidarzuschlag	1341	KV-Betrag	3675
Steuerkreisge		Voll gesamt	
Feuerz Zusch.		Keg-Zuschlag	
Förderung Rest			
Dankle Rest			

### Versorgungswerk-Beitrag: Neue Darstellung ab Januar 2010

9847 Gesamtbeitrag Versorgungswerk 597,00 -  
9854 AG-Zuschuss Versorgungswerk 298,50

Bank 76090500 Sparda-Bank Nürnberg		SHG-Akti	Zins AG-Raten	Gesamtkosten	Auszahlungsbetrag
Kont	1234512345		57975		2.192,14
1	1				
2	2				
3	3				
4	4				
5	5				
6	6				
7	7				
8	8				
9	9				
10	10				
11	11				
12	12				
13	13				
14	14				
15	15				
16	16				
17	17				
18	18				
19	19				
20	20				
21	21				
22	22				
23	23				
24	24				
25	25				
26	26				
27	27				
28	28				
29	29				
30	30				
31	31				
32	32				
33	33				
34	34				
35	35				
36	36				
37	37				
38	38				
39	39				
40	40				
41	41				
42	42				
43	43				
44	44				
45	45				
46	46				
47	47				
48	48				
49	49				
50	50				
51	51				
52	52				
53	53				
54	54				
55	55				
56	56				
57	57				
58	58				
59	59				
60	60				
61	61				
62	62				
63	63				
64	64				
65	65				
66	66				
67	67				
68	68				
69	69				
70	70				
71	71				
72	72				
73	73				
74	74				
75	75				
76	76				
77	77				
78	78				
79	79				
80	80				
81	81				
82	82				
83	83				
84	84				
85	85				
86	86				
87	87				
88	88				
89	89				
90	90				
91	91				
92	92				
93	93				
94	94				
95	95				
96	96				
97	97				
98	98				
99	99				
100	100				
101	101				
102	102				
103	103				
104	104				
105	105				
106	106				
107	107				
108	108				
109	109				
110	110				
111	111				
112	112				
113	113				
114	114				
115	115				
116	116				
117	117				
118	118				
119	119				
120	120				
121	121				
122	122				
123	123				
124	124				
125	125				
126	126				
127	127				
128	128				
129	129				
130	130				
131	131				
132	132				
133	133				
134	134				
135	135				
136	136				
137	137				
138	138				
139	139				
140	140				
141	141				
142	142				
143	143				
144	144				
145	145				
146	146				
147	147				
148	148				
149	149				
150	150				
151	151				
152	152				
153	153				
154	154				
155	155				
156	156				
157	157				
158	158				
159	159				
160	160				
161	161				
162	162				
163	163				
164	164				
165	165				
166	166				
167	167				
168	168				
169	169				
170	170				
171	171				
172	172				
173	173				
174	174				
175	175				
176	176				
177	177				
178	178				
179	179				
180	180				
181	181				
182	182				
183	183				
184	184				
185	185				
186	186				
187	187				
188	188				
189	189				
190	190				
191	191				
192	192				
193	193				
194	194				
195	195				
196	196				
197	197				
198	198				
199	199				
200	200				
201	201				
202	202				
203	203				
204	204				
205	205				
206	206				
207	207				
208	208				
209	209				
210	210				
211	211				
212	212				
213	213				
214	214				
215	215				
216	216				
217	217				
218	218				
219	219				
220	220				
221	221				
222	222				
223	223				
224	224				
225	225				
226	226				
227	227				
228	228				
229	229				
230	230				